

ÖSTERREICHISCHES ARCHIV FÜR KIRCHENRECHT VIERTELJAHRESSCHRIFT

*Herausgeber: Willibald M. Plöchl
Mitbegründet von Rudolf Köstler und Franz Arnold
Schriftleitung: Richard Potz und Brigitte Schinkele
Ständiger Bearbeiter des Päpstlichen Rechts: Bruno Primetshofer
Redaktionssekretariat: Brigitte Schinkele*



ANZ

20935

33. Jahrgang
(1982)

204

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in Wien, des Kulturamtes der Stadt Wien und des Verbandes der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs auf Antrag der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht

VERLAG DES VERBANDES
DER WISSENSCHAFTLICHEN GESELLSCHAFTEN
ÖSTERREICHS

Eigentümer: Österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht, 1010 Wien. – Herausgeber: Österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht, 1010 Wien, und em. Univ. Prof. Dr. Willibald M. Plöchl unter Mitwirkung des Instituts für Kirchenrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. – Verleger: Verband der wissenschaftlichen Gesellschaften Österreichs (VWGO), A-1070 Wien, Lindengasse 37. – Alle Rechte vorbehalten. – Printed in Austria. – Druck: Ing. Fritz Plöchl, Freistadt, OÖ. – Bezugspreise: Abonnement S 520,- (einschließlich Mehrwertsteuer und Versandgebühren); Einzelheft: S 150,- (zuzüglich Versandgebühren).

INHALTSVERZEICHNIS DES 33. JAHRGANGES

ABHANDLUNGEN

Univ. Prof. Dr. Ernst C. Hellbling, Wien: Die Delikte gegen die Religion auf Grund der österreichischen Landesordnungen und der CCC	3 ✓
Univ. Prof. Dr. Peter Putzer, Salzburg: Der konfessionsrechtliche Hintergrund der Salzburger Protestantenemigration 1731/32	15 ✓
Univ. Prof. Dr. Inge Gampl, Wien: Was ist josephinisch am Josephinismus?	35 ✓
Univ. Ass. Mag. Karl Schwarz, Wien: Ein Neujahrsbrief aus Kremsier über die Lage der Evangelischen Kirche zum Jahreswechsel 1848/49	49 ✓
Erzbischof Dr. Josef Tomko, Rom: Die Kollegialität und die Bischofssynode	69 ✓
Univ. Prof. Dr. Walter Schrammel, Wien: Sozialversicherung und Geistliches Amt	81 ✓

BEITRÄGE ZUM KIRCHLICHEN EHERECHT

Univ. Prof. DDr. Helmuth Pree, Linz: Die Ehe als Bezugswirklichkeit – Bemerkungen zur Individual- und Sozialdimension des kanonischen Eherechts	339 ✓
Univ. Prof. Dr. Zenon Grochowski, Rom: Probleme kirchlicher Ehegerichtsbarkeit heute	397 ✓
Univ. Dozent Dr. Ludwig Schick, Fulda: Die Stellung der wiederverheirateten Geschiedenen in der Kirche nach „Familiaris Consortio“	418 ✓
Domvikar Dr. Günter Raab, Bamberg: Kirchenrechtliche Probleme bei Transsexuellen	436 ✓
Univ. Prof. Dr. Karl-Theodor Geringer, Passau: Das Ende der Zwangszivilehe in Österreich als paradoxe Realutopie – unorthodoxe Erwägungen zu einer dialektischen Strategie kirchlicher Gesellschaftspolitik	466 ✓
Univ. Ass. Mag. Andreas Lotz, Wien: Die Entwicklung der Mischehen in Österreich seit 1970 im Lichte der Statistik	487 ✓

BEITRÄGE

Univ. Dozent Dr. Peter Erdő, Esztergom: Ricardus de Senis' Glossen in einer Budapester Dekretalenhandschrift	107 ✓
Univ. Prof. Dr. Leslaw Pauli, Krakau: Kirchenrecht in der Geschichte der Jagellonischen Universität Krakau	112 ✓
Univ. Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien: Zum Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland – Eine Besprechung	123 ✓

STAATLICHE RECHTSPRECHUNG

Der 2. Halbsatz des § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. 3. 1890, RGLB. Nr. 57, betreffend die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der israelitischen Religionsgesellschaft werden als verfassungswidrig aufgehoben (Erk. d. VfGH v. 2. 7. 1981, G 31/79)	145
Den die Kirchenbeiträge vorschreibenden Organen steht kein Imperium zu. Die Kirchenbeitragsschuldigkeiten sind zivilrechtliche Verpflichtungen (Beschl. d. VfGH v. 1. 10. 1981, B 265/81)	158
Zur Frage der Beschwerdeführung vor dem Verfassungsgerichtshof im Zusammenhang mit der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Wien – Innere Stadt (Beschl. d. VfGH v. 17. 10. 1981, B 449/81)	161
Die Kirchenbeitragsschuldigkeiten sind zivilrechtliche Verpflichtungen. Fehlen der Antragsberechtigung mangels eines aktuellen Eingriffs in die Rechtssphäre einer Person i. S der Art. 139 Abs. 1 und Art. 140 Abs. 1 B-VG (Beschl. d. VfGH v. 27. 11. 1981, V 3/81, G 12/81)	162
Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu § 2 Abs. 1 Zivildienstgesetz 1974	165
Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes v. 29. 4. 1981 betreffend die Anzeige über die Neuwahl vertretungsbefugter Organe der Serbischen griechisch-orientalischen Kirchengemeinde zum Hl. Sava in Wien (Zl. 09/1066/77)	165

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes v. 18. 11. 1981 betreffend Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst im Zusammenhang mit einem Rückstandsabweis der Israelitischen Kultusgemeinde Wien zur Hereinbringung rückständiger Kultussteuer (Zl. 81/10/0008)	169
Die Kirchenbeitragsstellen sind keine Verwaltungsbehörden im Sinne der Art. 94 und 138 Abs. 1 lit. a B-VG. Die Kirchenbeiträge sind als zivilrechtliche Verpflichtungen zu qualifizieren (Beschl. d. OLG Wien v. 4. 4. 1979, 13 R 38/79)	182
Der Kirchenbeitrag bildet keine Abzugspost von der Unterhaltsbemessungsgrundlage (Beschl. d. LGZ Wien v. 15. 1. 1981, 43 R 1122/80)	183

NEUES RECHT

KATHOLISCHES KIRCHENRECHT

Päpstliches Recht

Enzyklika „Laborem exercens“ von Papst Johannes Paul II über die menschliche Arbeit zum neunzigsten Jahrestag der Enzyklika „Rerum novarum“	184
Apostolisches Schreiben „Familiaris Consortio“ von Papst Johannes Paul II über die Aufgaben der christlichen Familie in der Welt von heute	184
• Erklärung der Kongregation für den Klerus über einige Vereinigungen oder Bewegungen, denen beizutreten allen Klerikern untersagt ist	191
• Verordnung der Päpstlichen Kommission für die Seelsorge am Menschen unterwegs über die Erteilung besonderer Vollmachten an die Seelsorger und über die Verleihung von Privilegien an die Gläubigen der verschiedenen Sektoren der menschlichen Mobilität	193

Konkordatsrecht

• Dritter Zusatzvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960	195
---	-----

Österreichisches Partikularrecht

<i>A Die territoriale Ordnung</i>	
Pfarre	196
Dekanat	197
<i>B Die organisatorische Ordnung</i>	
<i>Pfarre</i>	
• Statut des Pfarrgemeinderates – Änderung (Linz)	197
• Änderung der Pfarrgemeinderatsordnung (Wien)	198
• Pfarrgemeinderatswahlordnung (Wien)	198
<i>Dekanat</i>	
• Dekanatsordnung-Neuverlautbarung (Gurk)	201
<i>Diözese</i>	
• Statut des Diözesan-Kunstrates (St. Pölten)	208
• Statut der Diözesankommission für den Ständigen Diakonat (Wien)	209
<i>C Die pastorale Ordnung des Lebens und Wirkens der christlichen Gemeinde</i>	
<i>Liturgie</i>	
Weisungen zur Firmung (Feldkirch)	210
Anhebung des Firmalters auf 14 Jahre, Firmvorbereitung (Wien)	210
Taufe, Taufgespräch, Taufurlaubnis (Wien)	210
<i>Caritas</i>	
• Richtlinien für das Kindergarten- und Hortreferat der Erzdiözese Salzburg	211
• Abänderung des Katastrophenfonds (Wien)	212
• Statut des Diözesanfonds für Altenhilfe (Wien)	212
<i>Ehe und Familie</i>	
• Statut für den Familienfonds der katholischen Aktion (Linz)	213
Anerkennung der „Ehe-, Familien- und Lebensberatung (Kinderschutzzentrum)“ 1030 Wien, Invalidenstraße 13 als kirchliche Beratungsstelle (Wien)	213

	<i>Religionsunterricht</i>	
•	Statut der interdiözesanen Lehrbuchkonferenz (Gesamtösterreichische Bestimmung)	214
•	Organisationsstatut des Religionspädagogischen Instituts (Feldkirch)	216
	Arbeitsgemeinschaft für Religionslehrer – Richtlinien (Graz-Seckau)	217
	Organisationsstatut des Religionspädagogischen Instituts der Diözese Innsbruck	217
	Organisationsstatut des Religionspädagogischen Instituts der Erzdiözese Salzburg	218
	Dienstanweisungen für das Religionspädagogische Institut der Erzdiözese Salzburg	218
	<i>Einzelne Zielgruppen</i>	
	Gastarbeiterseelsorge für Kroaten (Wien)	218
D	<i>Der Dienst der Kirche an der Gesellschaft</i>	
	<i>Allgemeines</i>	
	Ehrenzeichen vom Hl. Martinus der Diözese Eisenstadt – St. Martinsorden (Eisenstadt)	218
•	Datenschutzbestimmungen für Matrikeneinschau (Gurk)	218
•	Schematismus – Datenschutzbestimmung (Salzburg)	219
	<i>Bildung und Erziehung</i>	
	Errichtung des interdiözesanen Amtes für Unterricht und Erziehung (Gesamtösterreichische Bestimmung)	219
	Statut für das Tagungshaus Wörgl (Salzburg)	219
	Abänderung des Errichtungsdekretes für das Institut Sacré – Coeur der Erzdiözese Wien vom 30. 5. 1975 (Wien)	219
	<i>Wissenschaft und Kunst</i>	
	Pastoraler Hochschullehrgang (Gurk)	219
	Errichtung des katholischen Hochschulwerkes mit der Eigenschaft einer kirchlichen Rechtsperson mit Rechtswirksamkeit vom 10. 12. 1981 (Salzburg)	219
•	Nutzung von Musikalien aus Pfarrarchiven und dem Dommusikarchiv (Salzburg)	220
	Die Restaurierung beweglichen Kunstgutes (Salzburg)	220
•	Statut des Diözesan-Kunstrates (St. Pölten)	220
•	Abänderung der Geschäftsordnung für das Dom- und Diözesanmuseum (Wien)	222
	<i>Kirche und Soziale Kommunikation</i>	
	Neuordnung der Medienarbeit – Errichtung eines Medienreferates (Salzburg)	223
E	<i>Der Dienst der Kirche an der Mission und Entwicklungshilfe</i>	
F	<i>Die Begegnung der Kirche mit Nichtkatholiken, Juden und Nichtchristen</i>	
G	<i>Die Träger kirchlicher Dienste</i>	
	<i>Priester, Diakone und kirchliche Laienangestellte</i>	
	<i>Priesterrat</i>	
•	Statut und Wahlordnung für den Priesterrat (Wien)	224
	<i>Dienstrecht</i>	
•	Segensvollmacht des Diakons (Eisenstadt)	226
	Prüfungs- und Durchführungsbestimmungen für die C-Prüfung in Kirchenmusik (Eisenstadt)	226
•	Segensvollmacht des Diakons (Salzburg)	226
	Merkblatt für den Ständigen Diakonat in der Erzdiözese Salzburg	226
	Konzept für die Ausbildung von Diakonen in der Erzdiözese Salzburg	226
	Dienstanweisungen für das Religionspädagogische Institut der Erzdiözese Salzburg	226
•	Statuten der Berufsgemeinschaft der Pastoralassistenten der Erzdiözese Salzburg	226
	Statut der Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen der Erzdiözese Salzburg	228
•	5. Novelle zu den DB für die Dienstnehmer (Laien) in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten	229
•	Anderung der Dienst- und Besoldungsordnung B (Wien)	229
	Verlängerung des Statutes der Berufsgemeinschaft der Akademischen Pastoralassistenten Wiens	230

Besoldungsrecht	
Priesterbesoldungsordnung 1982 (Eisenstadt)	230
Richtlinien für die Besoldung der Kantoren (Eisenstadt)	230
Anderung der Klerusbesoldung (Graz-Seckau)	230
Erhöhung der Starthilfe für neuernannte Pfarrer (Graz-Seckau)	230
Anderung der Besoldungsordnung für Mesner (Graz-Seckau)	230
Pfarrhaushälterinnen – Änderung bei der Besoldung (Graz-Seckau)	230
Kilometergeld-Festsetzung (Graz-Seckau)	230
Anderung der Besoldungsordnung für Priester (Gurk)	230
Neue Bestimmungen bezüglich Priesteraushilfen (Gurk)	230
Kleruskrankenversicherung (Gurk)	230
Reisegebühren für Lehrer – Auslegung des Begriffes „Stammschule“ (Gurk)	230
Neufestsetzung der Verpflegungsgebühren im Pfarrhaushalt (Gurk)	230
Kilometergelderhöhung (Gurk)	230
Erhöhung der Klerusbezüge (Innsbruck)	231
Exerzitenleiterhonorar (Linz)	231
Entlohnung für Mesner (Linz)	231
Honorare für Leiter von Exerzitien und Einkehrtagen (Salzburg)	231
Kilometergelderhöhung (Salzburg)	231
14. Novelle zur Besoldungsordnung für die Priester (St. Pölten)	231
15. Novelle zur Besoldungsordnung für die Priester (St. Pölten)	231
15. Novelle zur 1. DVO zu den DB für die Dienstnehmer (Laien) in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten	231
16. Novelle zur 1. DVO zu den DB für die Dienstnehmer (Laien) in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten	231
2. Novelle zur 2. DVO zu den DB für die Dienstnehmer (Laien) in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten	231
1. Novelle zur Besoldungsordnung für Pastoralassistenten, Jugendleiter und Pfarrsekretäre in der Diözese St. Pölten	231
Erhöhung des Mindestlohnstarifes für Hausgehilfen (St. Pölten)	231
Anderung der Besoldungsordnung A der Erzdiözese Wien (Wien)	231
Abänderung der Besoldungsordnung B (Wien)	231
Zusatzbestimmungen für Kirchenmusiker – Änderung in der Besoldungsordnung B (Wien)	231
Aufwandsentschädigung für Seelsorgeaushilfen (Wien)	231
Abänderung der Richtlinien der Kleruskrankenhilfe (Wien)	231
Kleruskrankenhilfe (Wien)	231
Arbftertigung für Pfarrhaushälterinnen (Wien)	231
Erhöhung des Mindestlohnstarifes für Hausgehilfen und Hausangestellte (Wien)	232
Erhöhung des Mindestlohnstarifes für Hausgehilfen (Wien)	232
Zusatzpension für Haushälterinnen (Wien)	232
Verpflegungskostenbeitrag (Wien)	232
Anhebung des Kilometergeldes (Wien)	232

Apostolat der Laien

Statut für den Familienfonds der Katholischen Aktion (Linz)	232
Verlängerung des Statuts der Katholischen Aktion auf weitere zwei Jahre (Wien)	232

H Finanzielle Mittel zur Erfüllung des Heildienstes

Kirchliches Vermögen

Allgemeines

• Ausgabenbewilligung – Kirchen- und Pfründenrechnung (Gurk)	232
• Revisionsordnung der Erzbischöflichen Finanzkammer für alle kirchlichen Einrichtungen, Stellen und Betriebe in der Erzdiözese Salzburg	233
• Genehmigungspflicht für Miet-, Pacht- und Dienstbarkeitsverträge (Salzburg)	236
Anderung der Ordnung für den Diözesankirchenrat (Wien)	237
Vereinbarung betreffend eine vorläufige Unterstützung defizitärer Kindergärten in Wien	237

Gebühren

Erhöhung des Meß-Stipendiums (Innsbruck)	237
Gebührenentrichtung für Standesurkunden (Wien)	237

Stiftungen und Fonds

• Statut für den Familienfonds der Katholischen Aktion – Allgemeine Bedingungen für die Darlehensvergabe durch den Familienfonds (Linz)	237
Statut des Diözesanfonds für Altenhilfe (Wien)	239
Abänderung des Katastrophenfonds (Wien)	239

Kirchenbeitragswesen

• Kirchenbeitragsordnung – Änderung und Wiederverlautbarung (Gesamtösterreichische Bestimmung)	239
Änderung des Anhanges der Kirchenbeitragsordnung (Feldkirch)	243
Anhang zur Kirchenbeitragsordnung (Graz-Seckau)	243
Anhang der Kirchenbeitragsordnung (Innsbruck)	243
Änderung des Anhanges zur Kirchenbeitragsordnung (Salzburg)	244
Anhang zur Kirchenbeitragsordnung (St. Pölten)	244
• Neue Bestimmungen für „Kirchliche Rechtsstelle“ (Wien)	244
Änderung des Anhanges zur Kirchenbeitragsordnung (Wien)	245

EVANGELISCHES KIRCHENRECHT

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. in Wien

• Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B. zu der Durchführungsverordnung für das kirchlich festgesetzte Ausmaß von Religionsunterrichtsstunden, die von geistlichen Amtsträgern zu erteilen sind	246
• Ordnung des Evangelischen Jugendwerkes in Österreich – Verfügung mit einstweiliger Geltung	247
Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger A. und H. B. – Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.	248
Höhe der Bezüge der geistlichen Amtsträger A. und H. B.	248
Höhe der Bezüge der Vertragsbediensteten der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich ab 1. Jänner 1982 – Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. und H. B.	248
Versorgungs- und Unterstützungsfonds der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich – Erhöhung der Wohnungsbeschaffungsbeihilfe	249
Richtlinien für die Leistungen der Krankenfürsorge der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich	249

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. in Wien

Verordnung über die alternierende Besetzung von Pfarrgemeinden der Kirche A. B. – Neuverlautbarung der Verordnung Nr. 30 (Amtsblatt März 1968)	249
Festsetzung des Hundertsatzes von den Kirchenbeiträgen – Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.	249
Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Salzburg – Nördlicher Flachgau – Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts	249

STAATLICHES RECHT

• Bundesverfassungsgesetz vom 12. Mai 1982, mit dem das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger durch Einfügung einer Bestimmung zum Schutz der Freiheit der Kunst geändert wird	249
Bundesgesetz vom 12. Juni 1981 über die Presse und andere publizistische Medien (Mediengesetz), (Anzeige)	250
• Bundesgesetz vom 12. November 1981, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die Israelitische Religionsgesellschaft geändert wird	250
• Bundesgesetz vom 12. November 1981, mit dem das Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche geändert wird	250
• Bundesgesetz vom 12. November 1981, mit dem das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die Altkatholische Kirche geändert wird	251
Bundesgesetz vom 15. Dezember 1981, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuergesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Bewertungsgesetz 1955 und die Bundesabgabenordnung geändert werden . . . (Abgabenänderungsgesetz 1981) (Ausschnitte)	251
Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personen-	

standsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen samt Anlage (Anzeige)	252
• Bundesgesetz vom 16. Juni 1982, mit dem das Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften geändert wird	252
Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 4. Dezember 1981 über die Ablieferung und Anbieten von Bibliotheksstücken nach dem Mediengesetz (Anzeige)	254
Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 15. Dezember 1981, mit der die Lehrpläne für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geändert werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen (Anzeige)	254
Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 28. April 1982 über die Studienordnung für die Studienrichtung Evangelische Theologie (Ausschnitte)	254
• Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 9. Juli 1982, mit der die Rechtswissenschaftliche Studienordnung geändert wird . . .	256
Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 23. August 1982, mit der die Verordnung über einen theologischen Vorbereitungslehrgang geändert wird (Anzeige)	261
• Kundmachung des Bundeskanzlers vom 9. September 1981 über die Aufhebung von Bestimmungen des Israelitengesetzes durch den Verfassungsgerichtshof	262
Kundmachung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 15. September 1981 über die Rechtsstellung einer Gemeinde der Evangelischen Kirche (Anzeige)	262

Die mit * versehenen Bestimmungen sind vollständig wiedergegeben.

ZEITBERICHTE

I. Rom

Enzyklika „Laborem exercens“ Papst Johannes Paul II. über die menschliche Arbeit zum 90. Jahrestag der Enzyklika „Rerum novarum“	263
Ansprache des Papstes vor der Kongregation für die Glaubensverbreitung vom 16. Oktober 1981	270
10. Vollversammlung der Kongregation über die Evangelisierung der Völker zu dem Thema „Die Rolle der Familie im missionarischen Kontext“ vom 13. bis 16. Oktober 1981	271
Predigt des Papstes bei dem Gottesdienst für die Mitglieder der Päpstlichen Hochschulen und Kollegien am 23. Oktober 1981	272
Ansprache des Papstes an die Vollversammlung der Päpstlichen Kommission für die Revision des Codex Iuris Canonici	272
Dokument des Päpstlichen Rates für die Laien zum kirchlichen Amtsverständnis Papst Johannes Paul II. zur Bedeutung der katholischen Schule anlässlich des Ad-limina-Besuches der Bischöfe der Lombardei	274
Papst Johannes Paul II. ernennt persönlichen Delegaten für den Jesuitenorden .	275
Papst Johannes Paul II. zur Bedeutung des Ordenslebens	276
Ansprache Papst Johannes Paul II. an die Mitglieder der Sacra Romana Rota zur Eröffnung des Gerichtsjahres am 28. Jänner 1982	276
Symposion: „Von Rerum novarum zu Laborem exercens“	277
Gründung des Päpstlichen Rates für die Kultur	277
Papst Johannes Paul II. in Afrika, Portugal, Großbritannien, Argentinien und bei den internationalen Organisationen in Genf	278

II. Ökumenische Berichte

Eröffnung des offiziellen Dialogs zwischen Orthodoxie und Luthertum	282
Katholisch-evangelisches Dialog-Dokument zum geistlichen Amt in der Kirche . .	282
Zusammenarbeit zwischen dem Vatikan und dem Weltkirchenrat	283
Internationale Ökumenische Gespräche zwischen katholischer Kirche und Vertretern der Pfingstkirchen	283
Erklärung der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission zur Ehe	284
Veranstaltungen der Stiftung Pro Oriente	284

Gemeinsame Empfehlungen der katholischen und evangelischen Kirche für die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen	285
Kolloquium zu dem Thema „Das Christentum, die Menschenrechte und Beziehungen des Vertrauens“	285
Altkatholisch-orthodoxer Dialog	286
Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung . .	286
Forderung des Vatikans nach Wiederzulassung der rumänisch-katholischen Kirche	287
Stellungnahme der Glaubenskongregation zum Abschlußbericht der internationalen Dialogkommission zwischen römisch-katholischer und anglikanischer Kirche	287
8. Plenarsitzung der römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Kommission Internationaler theologischer Kongreß zur Lehre vom Hl. Geist	288
Gemeinsame Erklärung von Papst Johannes Paul II. und dem Primas der anglikanischen Kirchengemeinschaft Erzbischof Robert Runcie	289
Tagung der Katholischen Akademie in Bayern zur „Spaltung der Christen“	290
2. Sitzung der internationalen gemischten Kommission für den theologischen Dialog zwischen der römisch-katholischen und der orthodoxen Kirche	290
Tagung der Generalsynode der Kirche von England zur Frage eines Kirchenbündnisses mit drei Freikirchen	291

III. Internationale Berichte

Diplomatische Beziehungen zwischen dem Vatikan und der Commonwealth-Republik Dominica	291
Europäische „Justitia et Pax“-Konferenz in Chantilly	292
Zum Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschafter in Caritas-Einrichtungen . . .	292
Gründung der „Union der europäischen Ordensoberenkonferenzen“	292
Schweizer christkatholische Synode zur Frage „Frau und kirchliches Amt“	293
Synode des Evangelischen Kirchenbundes in der DDR	293
Forderung nach Einführung eines sozialen Friedensdienstes in der DDR	293
Generalsynode der Kirche von England zur Ordination von Frauen	294
Erklärung der Generalversammlung der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion und Überzeugung	294
Volle diplomatische Beziehungen zwischen dem Vatikan und Großbritannien . .	297
Diplomatische Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und Äquatorial-Guinea	297
Anerkennung von Religionsgemeinschaften im Kanton Zürich	297
Zu den Konkordatsverhandlungen zwischen dem Hl. Stuhl und Italien	298
Jahressitzung des Rates der niederländischen Bischofssynode	298
Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz	298
Fortsetzung der Vermittlungstätigkeit des Papstes im Beagle-Konflikt	299
Einführung der fakultativen Ziviltreuung in Griechenland	300
Religion in Italien kein Pflichtfach mehr	300
Schwierigkeiten bei der geplanten Vereinigung der Kirchen der DDR	300
Diplomatische Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhl und den skandinavischen Ländern	301

IV. Berichte aus Österreich

Beabsichtigte Gemeindegründung der orthodoxen Juden in Wien	301
IV. Europäische Theologengespräche zum Thema „Glaube und Toleranz“ in Wien .	302
16. Internationaler Byzantinistenkongreß in Wien	302
„Offene Katechese“ im Rahmen des Religionsunterrichtes	302
Herbst- und Frühjahrssitzung der Österreichischen Bischofskonferenz	303
Erklärung der österreichischen Bischöfe zur Friedensproblematik	304
25 Jahre kirchliche Aufbauanleihe in Österreich	305
Erstmals römisches Missalé für burgenländische Kroaten	305
Erarbeitung neuer Lehrpläne für den Religionsunterricht	305
Diskussion um die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle	305
Mitspracherecht bei Bischofsnennungen gefordert	306
Zur Bedeutung der katholischen Schulen	307
Diskussion um den Kirchenbeitrag	308
Erklärung des Salzburger und des Wiener Priesterrates zum Kirchenaustritt	308

V. Personalnachrichten

Kardinal Pericle Felici †	309
Kardinal Franjo Seper †	309
Kardinal Josef Ratzinger – Präfekt der Glaubenskongregation	310
Erzbischof Aurelio Sabattani – Präfekt der Signatura Apostolica	310
Bischof Dr. Joseph Köstner †	310
Dr. Egon Kapellari – Neuer Diözesanbischof von Gurk-Klagenfurt	310
Abt Maximilian Aichern – neuer Bischof von Linz	310
Weihbischof Dr. Leo Pietsch †	311
Weihbischof Alois Wagner – Vizepräsident von „Cor Unum“.	311
Abtwahl in Kremsmünster	312
Prälat Dr. Franz Denk †	312
Zenon Grochowski – Sekretär der Signatura Apostolica	312
Univ. Prof. Dr. Willibald M. Plöchl – Doktoratserneuerung	312
Univ. Prof. Dr. Bruno Primetshofer – Berufung nach Wien	312
Vizeoffizial Dr. Hans Paarhammer – Ordinarius in Salzburg	312
Univ. Dozent Dr. Helmuth Pree – o. Univ. Prof. in Linz	313
Univ. Assistent Dr. Karl-Theodor Geringer – Professor in Passau	313
Univ. Dozent Dr. Walter Kirchschräger – Berufung nach Luzern	313
Dr. Susanne Heine – außerordentlicher Professor für Religionspädagogik	313

VI. Aus den Vereinen

Osterreichische Gesellschaft für Kirchenrecht	313
Wiener Rechtsgeschichtliche Gesellschaft	314
5. Kongreß der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen	315

REZENSIONEN

Boekholt, P., Das Geheimnis der Eucharistie in der kirchlichen Rechtsordnung. Grundriß der partikularen Gesetzgebung für die Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland. Von Univ. Prof. Dr. Hugo Schwendenwein, Graz	316
Mayer, A., Triebkräfte und Grundlinien der Entstehung des Mess-Stipendiums. Von Hugo Schwendenwein	317
Persona y Derecho, Revista de fundamentación de las Instituciones Jurídicas y de Derechos Humanos 6. Von Univ. Prof. Dr. Helmuth Pree, Linz	318
Saurwein, E., Der Ursprung des Rechtsinstituts der päpstlichen Dispens von der nicht vollzogenen Ehe. Von Univ. Prof. Dr. Bruno Primetshofer, Wien	321
Zirkel, A., – Limbeck, M., Kirchliche Ehegerichtsbarkeit und biblisches Rechtsverständnis. Von Helmuth Pree	323

ANZEIGEN

Acta Pataviensia Austriaca. Vatikanische Akten zur Geschichte des Bistums Passau und der Herzöge von Osterreich (1342–1378). Von Univ. Prof. Dr. Peter Leisching, Innsbruck	327
Ghirlanda, G., „Hierarchica Communio“, Significato della formula nella „Lumen Gentium“. Von Dr. Ernst Pucher, Rom	328

Das Ende der Zwangszivilehe in Österreich als paradoxe Realutopie

Unorthodoxe Erwägungen zu einer dialektischen Strategie kirchlicher Gesellschaftspolitik

Von Karl-Theodor Geringer, Passau

I. Das Problem

Jede staatliche Ehegesetzgebung, die über die Regelung der rein bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe hinausgeht, muß die Kirche von ihrem Eheverständnis her und aufgrund ihres davon geprägten Selbstverständnisses ablehnen, sodaß Konflikte mit dem Staat auf diesem Gebiet fast unvermeidlich sind. Deshalb war es namentlich in unserem Jahrhundert stets ein besonderes Anliegen der Konkordatspolitik des Hl. Stuhls, mit den staatlichen Vertragspartnern auch in der Ehefrage zu einer Verständigung zu kommen, die dem Anspruch der Kirche mehr oder mitunter auch weniger Rechnung trägt¹. Eine dem katholischen Eheverständnis sehr entgegenkommende Lösung brachte das Österreichische Konkordat 1934 in Art. VII², der freilich seit der Okkupation Österreichs durch das damalige Deutsche Reich nicht mehr als innerstaatliches Recht angewandt wird.

Daß das nationalsozialistische Regime dem Konkordats-Eherecht nichts abgewinnen konnte, ist nicht weiter erstaunlich. Aber auch nach Wiedererrichtung der Republik Österreich im Jahre 1945 blieb das deutsche Eherecht unter Ausmerzung jener Bestimmungen, die „typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten“ (§ 1 Abs. 1 R-ÜG), in Kraft, weil eine Rückkehr zum status quo ante 1938 politisch nicht durchsetzbar war. Um die Beibehaltung des deutschen Ehegesetzes zu rechtfertigen, wurde gelegentlich sogar die völkerrechtliche Verbindlichkeit des Konkordates insgesamt in Frage gestellt³. Erst Ende 1957 hat die Österreichische Bundesregierung in einer Note an den Hl. Stuhl die Gültigkeit des Konkordates prinzipiell anerkannt,

1 Einen ausgezeichneten Überblick bietet A. Scheuermann, Die Konkordatspolitik Pius' XII., in: Pius XII. zum Gedächtnis, hrsg. v. H. Schambeck, Berlin 1977, 71–102.

2 Vgl. die ausführliche Untersuchung bei B. Primetshofer, Ehe und Konkordat. Die Grundlinie des österreichischen Konkordats-Eherechtes 1934 und das geltende österreichische Eherecht, Wien 1960, 44–48, 53–58, 70–77.

3 Über die Argumentationslinien pro und contra s. Kirche und Staat in Österreich, hrsg. i. A. d. Österr. Bischofskonferenz, Wien 1955, 18–31.

zugleich aber festgestellt, daß die eherechtlichen Bestimmungen nicht mehr angewandt werden können, weshalb um Verhandlungen über ein neues Konkordat gebeten werde. Darauf ging freilich der Hl. Stuhl nicht ein; vielmehr verlangte er volle Vertragstreue der Republik⁴. Und seither wird der Staat bei jeder passenden Gelegenheit an seine Vertragspflicht auch auf dem Gebiet des Eherechtes nachdrücklich erinnert, wobei in besonderer Weise die Konkordatswidrigkeit der obligatorischen Ziviltrauung (§ 15 Abs. 1. EG) hervorgehoben wird⁵.

Am Mangel der politischen Durchsetzbarkeit ändern solche Anmahnungen eines völkerrechtlich verbrieften Rechtsanspruchs allerdings nichts; der staatliche Gesetzgeber hat im Gegenteil einen völlig anderen Weg eingeschlagen, der namentlich im Ehescheidungsrecht dem katholischen Eheverständnis zuwiderläuft. Konnte man vor etwa 20 Jahren noch davon ausgehen, daß die schon damals geplante Eherechtsreform eine Erschwerung der Scheidung bringen werde⁶, so stehen wir heute vor der Tatsache, daß auch rechtlich eine einvernehmliche Scheidung möglich ist (§ 55 a EG), und daß mit einiger Geduld eine Scheidung sogar gegen den Widerspruch des Partners zu erreichen ist (§ 55 Abs. 3 EG). Nicht nur bei der Abtreibung, sondern auch im Scheidungsrecht wurde eine „Fristenregelung“⁷ gefunden, sodaß man fast fragen könnte, weshalb für eine Arbeit, die ein kleiner Registraturbeamter der Besoldungsgruppe D mit Hilfe einer einfachen Additionsmaschine lösen könnte, ein hochqualifizierter akademisch gebildeter Richter erforderlich ist (§ 46 EG). Angesichts des herrschenden Richtermangels kann diese Frage nicht einmal mit dem sonst so beliebten Argument der Arbeitsplatzsicherung beantwortet werden. Jedenfalls macht es aber die ständig fortschreitende Aushöhlung des katholisch geprägten Eheverständnisses durch den staatlichen Gesetzgeber notwendig, Überlegungen über eine Strategie anzustellen, die dieser Entwicklung wirksam gegensteuert oder – sie ad absurdum führt.

II. Die Analyse

Das kanonische Eherecht erhebt den Anspruch, für alle Getauften zu gelten, sofern nicht im Gesetz selbst Ausnahmen vorgesehen

4 Primetshofer, a.a.O. (2), XVII.

5 Zuletzt der Apost. Nuntius in Österreich in seiner Ansprache anlässlich der Unterzeichnung eines Zusatzvertrages zum Konkordat am 9. 1. 1976: OAKR 27 (1976), 82 f. (das Datum ergibt sich aus ebd. 195 f.).

6 Primetshofer, a.a.O. (2), 93.

7 Das Neue Familienrecht. Eine Informationsschrift des Katholischen Familienverbandes Österreichs (Schriftenreihe des KFV 2), Wien 1978, 8.

sind; dem staatlichen Gesetzgeber wird lediglich zugestanden, die bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe zu ordnen (c. 1016). Da der Kirche jedoch nur geistliche Zwangsmittel zur Verfügung stehen, kann sie diesen prinzipiellen Anspruch nur auf zwei Wegen durchsetzen: Entweder es gelingt ihr, die Rechtsunterworfenen so an sich zu binden, daß diese das kanonische Eherecht freiwillig akzeptieren; oder es gelingt ihr, den staatlichen Gesetzgeber dazu zu bringen, daß er sein eigenes Eherecht dem kanonischen in möglichst weitem Umfang angleicht oder dieses überhaupt rezipiert. Natürlich können beide Wege auch gleichzeitig gegangen werden. Was aber den zweiten Weg betrifft, müssen wir einfach zur Kenntnis nehmen, daß von einem religiös neutralen Staat immer weniger erwartet werden kann, daß er sich von einer spezifisch katholischen Eheauffassung leiten läßt.

Damit stehen wir vor der Frage, welche Bedeutung der kirchlichen Trauung im Bewußtsein der Rechtsunterworfenen zukommen kann, wenn und insoweit auch die staatliche Gesetzgebung auf dieses Bewußtsein einwirkt. Dabei spielt selbstverständlich das Glaubensbewußtsein der katholischen Staatsbürger eine entscheidende Rolle; realistischerweise wird man sich aber einzugestehen haben, daß sowohl der formelle Hoheitsanspruch, den der Staat dem der Kirche entgegensetzt, wie auch die Abweichungen im materiellen Eherecht nicht ohne Einfluß auf das Bewußtsein auch der Katholiken sind.

1. Die rein kirchliche Eheschließung

Seit der Aufhebung des § 67 PStG durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof⁸ besteht in Österreich an sich die Möglichkeit der rein kirchlichen Eheschließung. Selbstverständlich ist die Kirche daran interessiert, daß kirchlicher und staatlicher Personenstand nicht auseinanderfallen. Aus diesem Grund wird von dieser Möglichkeit nur sehr behutsam Gebrauch gemacht, und die Zulassung zur bloß kirchlichen Trauung ist an die Zustimmung des Ordinarius gebunden⁹, was auf ein partikularrechtliches allgemeines Eheverbot (c. 1039 § 1) hinausläuft.

Wenn sich jedoch ein Paar dazu entschließt, auf die standesamtliche Trauung zu verzichten und nur kirchlich zu heiraten, dann bedeutet dies, daß es damit auch auf die bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe verzichtet, nicht aber auf die Ehe selbst. Sie wissen sich also als gültig verheiratet, nehmen jedoch in Kauf, daß sie von Staat und Gesellschaft nicht als Ehepaar anerkannt bzw. angesehen werden. Für

⁸ Erk. v. 19. 12. 1955; abgedruckt in: OAKR 7 (1956), 64 ff.

⁹ Vgl. WDBl. 94 (1956), 11.

dieses Paar und für jene, die das Ehepaar als solches akzeptieren, ist also die kirchliche Trauung allein ausschlaggebend; sie unterwerfen sich bewußt und ausschließlich dem kirchlichen Hoheitsanspruch, was wohl nur mit der persönlichen Wertschätzung des katholischen Eheverständnisses erklärt werden kann.

2. Das Hinzutreten der bürgerlichen Rechtswirkungen

Als Idealzustand kann man eine rein kirchlich geschlossene Ehe unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen selbstverständlich nicht bezeichnen. Daher gibt es seitens der Kirche immer wieder Versuche, den Staat dahin zu bringen, daß er der kirchlichen Eheschließung die bürgerlichen Rechtswirkungen zuerkennt, ohne daß die katholischen Brautleute gezwungen wären, ihren Ehemillen auch vor dem Standesamt zu erklären. Die kirchliche Ehehoheit bliebe freilich nur dann gewahrt, wenn der Staat nicht nur auf die Zwangszivilehe verzichtet, sondern überhaupt das materielle Eherecht der Kirche rezipiert oder anerkennt. Eine Rechtslage, die dieser Situation entspräche, ist freilich heute kaum vorstellbar. Im vorigen Jahrhundert jedoch hat es in Osterreich aufgrund des Konkordates 1855 eine solche gegeben. Darin wurde der Kirche in Art. X die alleinige Ehehoheit zugestanden. Ein Katholik konnte nur in kanonischer Form eine staatlich gültige Ehe eingehen, war an das kanonische Eherecht gebunden und unterstand ausschließlich der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit. Dieser Rechtszustand währte freilich nicht allzulange, da durch die Maigesetze 1868 vor allem auf dem Gebiet des Eherechts ein eklatanter Vertragsbruch gesetzt wurde, dem im Jahre 1874 die einseitige Aufkündigung des Konkordates insgesamt folgte¹⁰. In der Zeit aber, da das Konkordat in Geltung stand, muß wohl auch im Rechtsbewußtsein des Volkes die kirchliche Trauung einen hohen Rang eingenommen haben, da die kirchliche Ehehoheit und das durch die katholische Glaubenslehre geprägte Eheverständnis durch die bürgerlichen Rechtswirkungen noch eine Werterhöhung erfahren haben.

Wer das katholische Eheverständnis teilt, tut dies zunächst ja deshalb, weil er die ihm spezifischen immateriellen Werte der Ehe, wie etwa Unauflöslichkeit und Treue, auch subjektiv mit dem Ehebegriff verbindet und die Ehe um dieser Werte Willen schätzt. Treten nun aber darüber hinaus auch noch andere Werte hinzu, die die kirchliche Trauung aus sich heraus nicht vermitteln kann, tatsächlich aber doch

¹⁰ Näheres bei Primetshofer, a.a.O. (2), 13–16.

bewirkt, dann führt das naturgemäß zu einer Erhöhung der Wertschätzung, zumal die bürgerlichen Rechtswirkungen im praktischen Eheleben viel unmittelbarer erlebt werden, da sie auch Unterhalts- und Versorgungsansprüche beinhalten. Wir können sogar noch einen Schritt weitergehen. Wenn wir annehmen, daß jemand die immateriellen Werte der Ehe weniger hoch einschätzt, so wird er sie doch zumindest in Kauf nehmen und auch die kirchliche Ehehoheit akzeptieren, wenn er auf die bürgerlichen Rechtswirkungen nicht verzichten will, diese aber nur durch die kirchliche Trauung erreichen kann.

3. Die Konkurrenz der staatlichen Ehehoheit

Wenn der Staat der kirchlichen Trauung die bürgerlichen Rechtswirkungen zwar zuerkennt, aber gleichzeitig die Möglichkeit einräumt, auch auf andere Weise in deren Genuß zu kommen, dann wird sich auch dies auf das Rechtsbewußtsein auswirken. Da nun die staatlichen Ehrechte der Neuzeit entwicklungsgeschichtlich ihren Ursprung im kanonischen Recht haben¹¹, von dem sie sich erst allmählich immer weiter entfernten, ist es verständlich, daß die staatliche Konkurrenz unterschiedlich groß sein kann.

Besonders gering ist diese Konkurrenz im System der Notzivilehe, das in Österreich seit Verabschiedung der Maigesetze 1868 bis zur Einführung des deutschen Ehrechts im Jahre 1938 geherrscht hat. Nach § 75 ABGB lag die Trauungskompetenz zunächst beim jeweils zuständigen Seelsorger; die der staatlichen Behörde konnte bloß subsidiär in Anspruch genommen werden¹². Daran hat auch das Konkordat 1934 nichts geändert, da es niemanden gezwungen hat, sich der kirchlichen Ehehoheit zu unterwerfen, sondern diese nur für jene Ehen vorsah, die in kanonischer Form geschlossen worden sind. Grundsätzlich blieb also auch der staatliche Anspruch gewahrt, wenngleich er nicht besonders wirksam gewesen sein dürfte. Denn wer die Notzivileheschließung für sich in Anspruch nahm, hat sich damit dem Ehrecht des ABGB unterstellt, das in gewisser Hinsicht noch strenger war als das kanonische. In § 111 ABGB war nämlich für die Ehen der Katholiken, egal in welcher Form sie geschlossen worden sind, die absolute Unscheidbarkeit vorgesehen, während nach kanonischem Recht wenigstens im Falle des Nichtvollzuges der Ehe eine Eheauflösung möglich ist.

11 Sogar die standesamtliche Trauungszeremonie ist der kanonischen Form nachgebildet, sodaß die österreichischen Bischöfe mit Recht von einer „Nachäffung des kirchlichen Trauungsritus“ sprechen konnten: Kirche und Staat, a.a.O. (3), 46.

12 Vgl. dazu Primetshofer, a.a.O. (2), 17 f.

Größer ist die staatliche Konkurrenz jedenfalls im System der Wahlzivil Ehe, in dem auch der katholische Staatsbürger grundsätzlich das Recht hat, die Eheschließungsform frei zu wählen, und auf jeden Fall in den Genuß der bürgerlichen Rechtswirkungen kommt. In Österreich galt dieses System ebenfalls während der Konkordatszeit, allerdings bloß in Burgenland, das bis 1934 unter der Herrschaft des ungarischen Eherechtes stand, das die obligatorische Zivil Ehe vorgesehen hatte. Insofern hatte das Konkordat 1934 auch für dieses Bundesland eine Reduktion des staatlichen Anspruches bewirkt¹³.

Praktisch auf Null reduziert werden könnte der Anspruch der Kirche auf Ehehoheit, wenn der Staat seinen Bürgern die Möglichkeit einräumt, sich diesem durch den Kirchenaustritt zu entziehen, und wenn darüber hinaus politische Kräfte dafür auch noch mehr oder weniger vehement Propaganda machen.

4. Die Konkurrenz des staatlich geprägten Eheverständnisses

Solange das materielle Eherecht des Staates dem der Kirche weitgehend entspricht, kann immerhin noch damit gerechnet werden, daß die Ehe als solche in der öffentlichen Wertschätzung keine Einbußen erfährt. Wenn freilich der Staat dem kanonischen Eherecht ein eigenes entgegensetzt, in dem von den immateriellen Werten der Ehe Abstriche gemacht werden, läßt sich eine Verfälschung des Leitbildes der Ehe im öffentlichen Bewußtsein kaum vermeiden. Diese These ist hauptsächlich an jenen staatlichen Normen zu verifizieren, die den Dauercharakter der Ehe betreffen.

Wenn der Staat eine Scheidungsmöglichkeit nicht vorsieht, kommt das kirchliche Unauflöslichkeitsgebot voll zum Tragen, da die Rechtsunterworfenen gar nicht auf die Idee kommen können, daß eine Ehe dem Bande nach geschieden werden könnte. Läßt dagegen der Staat die Ehescheidung zu, dann entsteht zwischen dem Soll-Wertbewußtsein und dem Ist-Wertbewußtsein eine Differenz, die umso größer wird, je leichter die Scheidung zu erreichen ist. Denn wenn auch die Menschen um den formellen und materiellen Anspruch der Kirche wissen, ist ihnen doch auch klar, daß der Kirche keinerlei äußere Zwangsmittel zur Verfügung stehen, mit deren Hilfe sie ihren Anspruch durchsetzen könnte. Bei religiös weniger gebundenen Kirchengliedern wird daher unweigerlich die Vorstellung aufgenommen, daß eine Ehe nach Maßgabe der vom Staat festgelegten Möglichkeiten unter Umständen doch scheidbar ist. Selbst wenn der Staat der kirchlichen Trauung die bürgerlichen Rechtswirkungen zuer-

¹³ Vgl. ebda. 53f.

kennt, ja sogar dann, wenn eine staatlich gültige Ehe nur durch die kirchliche Trauung zustandekommt, verliert diese an Bedeutung, wenn der Staat für sich das Recht in Anspruch nimmt, auch kirchlich geschlossene Ehen zu scheiden.

Eine Rechtslage, die für bestimmte Fälle dem in etwa¹⁴ entspricht, gab es in Österreich während der ersten drei Jahre nach Promulgation des ABGB. Der Hoheitsanspruch des Staates zeigt sich nicht nur darin, daß die katholischen Staatsbürger nur vor ihrem Pfarrer eine staatlich gültige Ehe eingehen konnten, sondern vor allem auch darin, daß der Pfarrer unter Strafandrohung gezwungen war, die Trauung vorzunehmen, auch wenn sie nach kanonischem Recht verboten oder sogar ungültig wäre¹⁵. Auch die Ehe konfessionsverschiedener Paare mußte vor dem katholischen Pfarrer geschlossen werden. Nach staatlichem Recht war aber diese Ehe scheidbar (§ 115 ABGB). Zwar konnte der katholische Partner nicht von sich aus die Scheidung begehren (§ 116 ABGB); wenn die Ehe aber auf Antrag des akatholischen Teils geschieden wurde, hatte auch der Katholik das Recht, eine neue Ehe einzugehen¹⁶. Hinsichtlich der Mischehen wurde also das katholische Eheverständnis durch die staatliche Gesetzgebung ausgehöhlt, was auch bei Katholiken zu der Vorstellung führen konnte, daß solche Ehen eben nicht unauflöslich wären¹⁷.

5. Die Brechung der kirchlichen Ehehoheit

Weiter oben haben wir von einer Schmälerung der kirchlichen Ehehoheit durch den Staat gesprochen, weil wir davon ausgegangen sind, daß dieser trotz seines eigenen Anspruches den der Kirche nicht grundsätzlich negiert; selbst für den Extremfall einer massiven Kirchenaustrittspropaganda seitens des Staates konnten wir annehmen,

14 Diese Einschränkung ist notwendig, weil jetzt die Situation hauptsächlich unter dem gleich zu beschreibenden materiell-rechtlichen Aspekt gesehen wird; die formell-rechtliche Seite, die sich dabei nicht ausklammern läßt, weist jedoch bereits in die Richtung einer absoluten Ehehoheit des Staates, von der im nächsten Punkt zu sprechen ist. Insoferne ist daher das Beispiel nicht ganz treffend.

15 Primetshofer, a.a.O. (2), 4–9, der die Entwicklung genauer darlegt, sieht daher in dieser „kirchlichen“ Trauung bereits eine Zivilehe, da der Pfarrer nicht als kirchlicher Funktionär, sondern als Standesbeamter agierte.

16 Auch bei dieser bigamistischen Ehe mußte der katholische Pfarrer die Trauungsassistenten leisten, was naturgemäß zu Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat führte. Beseitigt wurde das Problem durch die Einführung des staatlichen Ehehindernisses des Katholizismus.

17 Ähnlich wird ja auch heute vielfach die Meinung vertreten, unauflöslich sei die Ehe nur für Katholiken; vgl. Geringer, Staatliches Scheidungsrecht und kirchliche Ehejudikatur, in: ÖAKR 31 (1980), 268. Daß die Ehe nach katholischer Lehre grundsätzlich unauflöslich ist (ebda. 242–246), wird auch von Katholiken nicht immer erkannt.

daß der Hoheitsanspruch der Kirche als Tatsache akzeptiert wird und eben deshalb unterlaufen werden soll. Vor einer völlig anderen Situation stehen wir jedoch, wenn der Staat den kirchlichen Anspruch überhaupt nicht zur Kenntnis nehmen und durch seinen eigenen ersetzen will.

An sich muß ja bereits für die Ehegesetzgebung Josephs II. ein absoluter Hoheitsanspruch des Staates festgestellt werden, da sie von der Auffassung getragen ist, daß die Kirche nur für das Sakrament der Ehe zuständig sei, während der Ehevertrag in die Kompetenz des Landesherrn falle. Damit wird der Kirche praktisch jede Kompetenz in Ehesachen abgesprochen, da eben Vertrag und Sakrament der Ehe wegen ihrer realen Identität nicht getrennt werden können. Die Absolutheit des staatlichen Hoheitsanspruches wird zwar verdeckt, weil staatliches und kirchliches Eherecht in den wesentlichen Grundzügen übereinstimmen und der staatliche Gesetzgeber sogar die tridentinische Formvorschrift rezipiert hat, sodaß vordergründig der Eindruck entstehen kann, der Staat habe sich dem kirchlichen Hoheitsanspruch gebeugt. Tatsächlich hat er sich aber lediglich der Kirche und ihrer Amtsträger bedient; sie waren Vollzugsorgane des Staates und hatten ausschließlich staatliches Recht anzuwenden, und zwar – wie bereits gezeigt wurde – auch dann, wenn dieses gegen kanonische Normen verstoßen hat¹⁸. Erst als der Staat darauf verzichtet hatte, die Pfarrer zur Vornahme kirchlich unzulässiger Trauungen zu zwingen¹⁹, hat er seinen Hoheitsanspruch wieder relativiert und den der Kirche grundsätzlich anerkannt.

Für jedermann wahrnehmbar wurde die Absolutheit des staatlichen Hoheitsanspruches durch die Zwangszivilehe, die in Österreich seit 1938 gesetzlich verankert ist²⁰. Verschärft wurde dieser Anspruch ursprünglich noch dadurch, daß die Vornahme der kirchlichen Trauung vor der standesamtlichen verboten war (§ 67 PStG). An sich muß man es ja für sonderbar halten, daß der Staat etwas verbietet, was für ihn ohnehin irrelevant ist. Aber gerade darin zeigt sich eben die Intention des staatlichen Gesetzgebers, auch rein kirchliche Eheschließungen zu verhindern und damit jede Konkurrenz zu seinem eigenen Anspruch bis in den religiösen Bereich hinein auszuschalten²¹. Diese Norm wurde zwar im Jahre 1955 aufgehoben, was übrigens

18 Zum Geist des josephinischen Eherechtes s. Geringer, a.a.O. (17), 252; vgl. auch oben Anm. 15.

19 Vgl. Primetshofer, a.a.O. (2), 6 f.

20 Zur Entstehung der Zivilehe überhaupt s. W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechtes, Bd. IV, Wien 1966, 194–199.

21 Das Kirchenrecht ist freilich flexibel genug, solchen Hindernissen auszuweichen, da es auch eine außerordentliche Form der Eheschließung kennt (c. 1098). Gerade

nicht der Einsicht und Toleranz des inzwischen demokratisch gewordenen Gesetzgebers, sondern der Weisheit unabhängiger Richter zu verdanken ist²²; die obligatorische Zivilehe ist jedoch geblieben, und aus ihr allein folgen die bürgerlichen, d. h. greifbaren, Rechtswirkungen. Für das Bewußtsein der Rechtsunterworfenen hat dies einerseits zur Folge, daß in der kirchlichen Trauung oft nur noch eine religiöse Zeremonie ohne jede rechtliche Relevanz gesehen wird; andererseits werden auch solche „Ehen“ für Ehen gehalten, die nach kanonischem Recht keine Ehen sind. Daß unter diesen Umständen die Wertschätzung der kirchlichen Trauung im öffentlichen Bewußtsein eine erhebliche Einbuße erleidet, ist evident; nur kirchlich gebundene Menschen werden in ihr den eigentlich ehekonstituierenden Akt sehen.

6. Die Aushöhlung des staatlichen Hoheitsanspruches

In letzter Zeit zeigt sich in der staatlichen Gesetzgebung und Judikatur immer stärker eine Tendenz, die auf eine Privatisierung der Ehe hinausläuft, indem den eheähnlichen Lebensgemeinschaften ehegleiche Rechtswirkungen zuerkannt werden. Obwohl der Staat seinen absoluten Hoheitsanspruch damit natürlich noch nicht aufgegeben hat, wird dieser doch ausgehöhlt, sodaß jedenfalls die standesamtliche Trauung an Bedeutung verliert. In der Praxis könnte dies dazu führen, daß auch bloß kirchlich geschlossene Ehen vom Staat als eheähnliche Lebensgemeinschaften zu werten und rechtlich in gleicher Weise zu behandeln wären. Im Extremfall, wenn der Staat die Lebensgemeinschaft grundsätzlich der Ehe gleichstellen sollte, hieße dies sogar, daß er seinen Hoheitsanspruch völlig aufgäbe.

So weit sind wir freilich noch nicht. Immerhin gibt es aber – vor allem im unterhalts- und versorgungsrechtlichen Bereich – bereits eine ganze Reihe staatlicher Gesetze, die tendenziell auf eine Gleichstellung von Ehe und Lebensgemeinschaft hinauslaufen. In steuerrechtlicher Hinsicht kann es sogar materiell von Vorteil sein, die Ehe scheiden zu lassen und als bloße Lebensgemeinschaft fortzusetzen²³.

während der nationalsozialistischen Herrschaft konnten auf diese Weise kanonisch gültige Ehen geschlossen werden, die aufgrund der damals geltenden Rassengesetze des Staates verboten waren, ohne daß sich kirchliche Amtsträger einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen mußten.

²² Vgl. Anm. 8; zur Problematik des § 67 PStG s. *Primetshofer*, a.a.O. (2), 64–69.

²³ Die Unterhaltskosten für Familienangehörige, also auch für die Ehefrau, sind steuerlich nicht abzugsfähig (§ 20 Abs. 1, EStG), wohl aber „auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende ... dauernde Lasten“ (§ 18 Abs. 1 Z. 1. EStG), wozu auch Alimente für die geschiedene Ehefrau zählen. Diese Alimente werden aber bei der geschiedenen Ehefrau nicht versteuert (§ 29 Abs. 1 EStG). Jedenfalls scheinen österreichische Finanzämter „hier einen Steuervorteil gegenüber intakten Ehen“ zu „wittern“ (R. B u c h -

Eine eingehende Untersuchung darüber, wie die österreichische Rechtsordnung insgesamt zur Lebensgemeinschaft steht, ist in unserem Zusammenhang weder möglich noch auch notwendig, da sich die Rechtswissenschaft damit bereits befaßt hat²⁴. So mag es genügen, beispielhaft auf einige besonders aufschlußreiche Gesetze hinzuweisen.

Als Hinterbliebene und damit Anspruchsberechtigte im Sinne des Opferfürsorgegesetzes gilt neben der Witwe auch die Lebensgefährtin (§ 1 Abs. 3. lit. a; § 13 a Abs. 2. lit. a). Das allgemeine Sozialversicherungsgesetz überläßt es immerhin dem Versicherungsträger, in seiner Satzung vorzusehen, daß die Lebensgefährtin unter bestimmten Voraussetzungen an der Krankenversicherung des Mannes teilhat (§ 123 Abs. 8 lit. b)²⁵; das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz zählt „eine mit dem männlichen Versicherten nicht verwandte weibliche Person“ unter denselben Voraussetzungen bereits von sich aus zum Kreis der „Angehörigen“ (§ 56 Abs. 6). Das Arbeitslosenversicherungsgesetz wieder spricht mit großer Selbstverständlichkeit davon, daß die Familienzuschläge zum Grundbetrag des Arbeitslosengeldes „für Ehegatten (Lebensgefährten) ... zu gewähren“ sind (§ 20 Abs. 2). Auch das Mietengesetz berücksichtigt die Lebensgefährten und räumt ihnen ein Eintrittsrecht in das Mietverhältnis ein, sofern sie „mit dem bisherigen Mieter bis zu seinem Tode durch mindestens fünf Jahre hindurch in der Wohnung in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft“ lebten (§ 19 Abs. 2 Z. 11). Und die Zivilprozeßordnung schließlich, die zwar den Lebensgefährten kein Zeugnisverweigerungsrecht zugesteht (§ 321 Abs. 1 Z. 1)²⁶, zählt diese doch zu jenem Personenkreis, an den eine Zustellung gerichtlicher Schriftstücke ersatzweise erfolgen kann (§ 102 Abs. 1)²⁷.

a c h e r, Steuerprivilegien. Liebkinder des Fiskus: Profil. Das unabhängige Nachrichtenmagazin, 12. Jg., Nr. 6, v. 9. 2. 1981, 15). Inzwischen hat der Verfassungsgerichtshof eine konkrete Beschwerde zum Anlaß genommen, ein Gesetzesprüfungsverfahren einzuleiten („Die Presse“, Nr. 10.124, v. 18. 12.1981, 4/3).

24 Vgl. dazu F. S c h n e i d e r, Die rechtliche Stellung der Lebensgefährten: OJZ 20 (1965), 174–179; W.-R. M e l l, Lebensgemeinschaft und Familienrecht in Österreich. Festschr. H. Demelius zum 80. Geburtstag. Erlebtes Recht in Geschichte und Gegenwart, hrsg. v. G. Frotz u. W. Ogris, Wien 1973, 155–180; F. N a m g a l i e s, Die eheähnliche Gemeinschaft im deutschen, französischen, österreichischen, schweizerischen, englischen, dänischen und tansanischen Recht, Kiel 1978 (jur. Diss.), 89–98.

25 Ebenso § 10 Abs. 8 GSKVG.

26 Ebenso § 152 Abs. 1 Z. 1 StPO.

27 Das Gesetz spricht von „zur Familie gehörigen Hausgenossen“, was sich nach herrschender Lehre nicht auf Untermieter, wohl aber auf Lebensgefährten bezieht. Vgl. H. W. F a s c h i n g, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, 2, Wien 1962, 585.

Eine Legaldefinition des Begriffes Lebensgemeinschaft gibt es nicht; nichtsdestoweniger spricht die Judikatur in diesem Zusammenhang von einem „Rechtsbegriff“, dessen Inhalt durch die Rechtsprechung ausgelegt worden ist²⁸. So hat der oberste Gerichtshof schon im Jahre 1934 (!) die Lebensgemeinschaft als ein „rechtlich geschütztes familienähnliches Verhältnis“ definiert²⁹, und 20 Jahre später spricht er von einem Familienverhältnis „minderer Art“³⁰ bzw. „sui generis“³¹. Wieder fast zwei Jahrzehnte später wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Lebensgemeinschaft „in zahlreichen modernen Gesetzen weitgehend eine gesetzliche Gleichstellung mit der Ehe erfahren“ habe³², zumal das Verhältnis der Lebensgefährten zueinander in mancher Hinsicht dem ehelichen Verhältnis ähnlich sei, sodaß sich auch ihre Rechte und Pflichten mit denen der Ehegatten vergleichen ließen³³. Konkret handle es sich bei der Lebensgemeinschaft „um einen eheähnlichen Zustand“, „der dem typischen Fall des ehelichen Zusammenlebens entspricht. Dazu gehören im allgemeinen die Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft“³⁴, wobei freilich – wie bei der Ehe – auch das eine oder andere Merkmal fehlen kann³⁵, sodaß die Lebensgemeinschaft mitunter auch bloß als Geschlechts- und Wirtschaftsgemeinschaft³⁶ bzw. als Wohn- und Geschlechtsgemeinschaft³⁷ beschrieben wird. Die Geschlechtsgemeinschaft allein berechtigt freilich noch nicht dazu, von einer Lebensgemeinschaft zu sprechen³⁸; ebensowenig kann aber aus dem Fehlen der Geschlechts-³⁹ oder Wohngemeinschaft⁴⁰ geschlossen werden, daß keine Lebensgemeinschaft vorliege. Entscheidend scheint vielmehr zu sein, daß es sich bei der Lebensgemeinschaft um eine eheähnliche Verbindung der Art handelt, in der ein Partner für den anderen im Notfall seine ganzen Kräfte und sein gesamtes Vermögen einzusetzen be-

28 VwGH v. 24. 9. 1969: Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen (= EF-Slg.), hrsg. v. F. Hluze u. P. Litzlfellner, Wien 1966ff., Nr. 16.309.

29 OGH v. 18. 9. 1934 (zit. nach Schneider, a.a.O. (24), 177).

30 OGH v. 26. 5. 1954: EF-Slg. 1681; OGH v. 7. 11. 1961: EF-Slg. 1694; LGZ Wien v. 16. 9. 1965: EF-Slg. 6736.

31 OGH v. 27. 5. 1970: EF-Slg. 13.671.

32 OGH v. 15. 4. 1971: EF-Slg. 15.570.

33 OGH v. 7. 11. 1961 (nach Schneider, a.a.O. (24), 177).

34 OGH v. 18. 1. 1962: EF-Slg. 2511; ähnlich OGH v. 10. 2. 1965: EF-Slg. 5247; OGH v. 27. 5. 1970: EF-Slg. 13.671; OGH v. 29. 3. 1977: EF-Slg. 29.651; OGH v. 20. 7. 1977: EF-Slg. 29.653.

35 OGH v. 18. 1. 1962: EF-Slg. 2511.

36 OGH v. 6. 10. 1965: EF-Slg. 4632; OGH v. 19. 12. 1966: EF-Slg. 6801.

37 OGH v. 30. 8. 1972: EF-Slg. 17.913.

38 OGH v. 18. 1. 1962: EF-Slg. 2512; LGZ Wien v. 16. 9. 1965: EF-Slg. 6736.

39 OGH v. 20. 7. 1977: EF-Slg. 29.653.

40 OGH v. 28. 4. 1970: EF-Slg. 13.640.

reit ist⁴¹, und daß die Partner einander auch an den zur Zerstreuung und Erholung dienenden Gütern teilnehmen lassen⁴², wie es der aus einer seelischen Gemeinschaft und einem Zusammengehörigkeitsgefühl entstandenen Bindung entspricht⁴³. Jedenfalls ist die Lebensgemeinschaft der Ehe nachgebildet und – wenngleich von geringerer Festigkeit und jederzeit auflösbar⁴⁴ – grundsätzlich doch auf Dauer eingerichtet⁴⁵.

So kommt der Lebensgefährtin zwar nicht grundsätzlich, aber doch in der Praxis dieselbe Schlüsselgewalt zu wie einer Ehegattin⁴⁶. Andererseits hat sie, da sie nicht mehr Rechte als eine Ehefrau beanspruchen kann⁴⁷, keinen Lohnanspruch aufgrund ihrer als Lebensgefährtin geleisteten Dienste⁴⁸, zumal sie zur Haushaltsführung rechtlich nicht verpflichtet ist⁴⁹ und durch die Bereitstellung von Verpflegung und Bekleidung im gemeinsamen Haushalt ebenso wie eine Ehefrau ein Äquivalent für ihre Leistung erhält; aus diesem Grund kann sie auch nach Auflösung der Lebensgemeinschaft keine Entschädigung beanspruchen, wie auch einer geschiedenen Ehefrau eine solche Entschädigung nicht zusteht⁵⁰. Jedenfalls entstehen aus einer Lebensgemeinschaft keine dienst-⁵¹ oder obligationsrechtlichen Verpflichtungen⁵² für den Mann.

Was die moralische Bewertung der Lebensgemeinschaft in der Judikatur betrifft, wird zunächst die Auffassung vertreten, daß sie nicht normgemäß sei⁵³; relativ kurze Zeit später wird sie aber nicht mehr als „an sich“ sittenwidrig angesehen⁵⁴, weshalb auch die Einsetzung der Lebensgefährtin als Alleinerbin nicht beanstandet wird⁵⁵.

Somit kann festgestellt werden, daß Gesetzgebung und Judikatur die Lebensgemeinschaft der Ehe in mancher Hinsicht gleichstellen. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich dies gelegentlich zum Vorteil, mitunter aber auch zum Nachteil der Lebensgemeinschaft auswirkt.

41 VwGH v. 24. 9. 1969: EF-Slg. 16.309.

42 OGH v. 29. 3. 1977: EF-Slg. 29.651.

43 OLG Wien v. 30. 10. 1978: EF-Slg. 31.762.

44 OGH v. 30. 8. 1972: EF-Slg. 17.913.

45 OGH v. 5. 4. 1967: EF-Slg. 8683; OGH v. 15. 12. 1977: EF-Slg. 28.592; OLG Wien v. 30. 10. 1978: EF-Slg. 31.762.

46 LGZ Wien v. 14. 6. 1950: EF-Slg. 1612; OGH v. 15. 4. 1971: EF-Slg. 15.570.

47 OGH v. 26. 5. 1954: EF-Slg. 1681.

48 OGH v. 7. 9. 1949: EF-Slg. 1678.

49 OGH v. 2. 12. 1966: EF-Slg. 8387.

50 OGH v. 10. 5. 1955: EF-Slg. 1683.

51 LGZ Wien v. 3. 12. 1953: EF-Slg. 1680.

52 OGH v. 27. 5. 1970: EF-Slg. 13.671.

53 OLG Wien v. 19. 7. 1948: EF-Slg. 85.

54 OGH v. 19. 5. 1954 (nach Schneider, a.a.O. (24), 177).

55 OGH v. 7. 11 1961: EF-Slg. 178.

Tendenziell scheint aber die österreichische Gesetzgebung den Unterschied zwischen Ehe und Lebensgemeinschaft immer mehr zu verwischen⁵⁶ und sich den skandinavischen Rechtsordnungen anzugleichen⁵⁷. Daraus folgt, daß der Staat über den Umweg der Aushöhlung des Eheverständnisses darauf verzichtet, seinen Anspruch auf Ehehoheit durchzusetzen; daraus folgt aber auch, daß die bloß kirchlich geschlossene Ehe vom Staat zumindest als nichteheliche Lebensgemeinschaft anerkannt werden muß. Je mehr Rechte daher an die Lebensgemeinschaft geknüpft werden, desto mehr reduziert sich der staatliche Anspruch auf Ehehoheit.

III. Die Konsequenzen

Wenn wir nun fragen, welche Konsequenzen aus dem oben dargelegten Befund gezogen werden können, haben wir zunächst noch einmal jene Punkte hervorzuheben, durch die die Ausgangsposition jeder gesellschaftspolitischen Strategie der Kirche in Österreich im Hinblick auf die Ehe fixiert ist. An erster Stelle ist hier wohl der Sendungsauftrag der Kirche zu nennen, den Menschen auch in unserer Zeit die Ehe als Zeichen des Heils verständlich zu machen; allein aus diesem Auftrag leiten sich schließlich einerseits ihr Anspruch auf Ehehoheit und andererseits ihr Eheverständnis ab. Damit im Zusammenhang steht der zweite Fixpunkt, daß nämlich dieser Anspruch zum Teil durch einen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag theoretisch abgesichert ist, der jedoch drittens vom staatlichen Vertragspartner faktisch nicht eingehalten wird. Das materielle Eherecht des Staates entfernt sich viertens immer weiter vom Eheverständnis der Kirche, was fünftens zu einer progressiv fortschreitenden Depravierung des Leitbildes der Ehe im öffentlichen Bewußtsein führt, die sechstens noch dadurch verstärkt wird, daß eheähnlichen Gemeinschaften zum Teil ehogleiche Rechtswirkungen zuerkannt werden.

Somit scheinen der Kirche grundsätzlich drei mögliche Strategien zur Verfügung zu stehen: das statische Beharren auf dem durch das Konkordat 1934 gegebenen Rechtsstandpunkt; die lineare Verteidigung der immateriellen Werte der Ehe gegen den staatlichen Gesetzgeber; und schließlich die dialektische Förderung einer Fami-

⁵⁶ Namgalies, a.a.O. (24), spricht von einer weitgehenden Gleichstellung.

⁵⁷ E. D. Graue, Die nichteheliche Gemeinschaft aus rechtsvergleichender Sicht, in: Die nichteheliche Lebensgemeinschaft, hrsg. v. G. Landwehr, Göttingen 1978, 98-132.

lienrechtspolitik, die sich nicht mehr an der formalen Legitimation, sondern am Faktum der familiären Gemeinschaft orientiert.

1. Die statische Strategie

Das Beharren auf dem Rechtsstandpunkt hat sich, wie schon gesagt wurde, in der Vergangenheit als nicht sehr erfolgreich erwiesen, und es gibt keine Anzeichen, die erkennen ließen, daß dies in Zukunft anders sein könnte. Da sich mit Art. VII des Konkordates gewiß keine Wahlen gewinnen lassen, würde wohl auch eine Änderung in der Zusammensetzung des österreichischen Parlaments die Vertragstreue der Republik nicht fördern. Man mag es zwar für seltsam halten, daß ein Staat, der seine eigene Unabhängigkeit einem internationalen Vertrag verdankt, einen von ihm als völkerrechtlich gültig angesehenen Vertrag so wenig respektiert; aber die Erfüllung des Art. VII scheint der Republik ja auch beim Österreichischen Staatsvertrag schwerzufallen⁵⁸. Wir werden uns daher damit abzufinden haben, daß auch Art. VII des Konkordates totes Recht bleibt.

Darüber hinaus müssen wir uns jedoch auch fragen, ob es für die Kirche und ihr Eheverständnis überhaupt förderlich wäre, wenn in Österreich das Konkordats-Eherecht zur Gänze wieder eingeführt würde. Auch wenn sich noch immer mehr als 80 % der Österreicher dem Staat gegenüber als katholisch bekennen, wäre es doch eine Illusion, zu glauben, daß wir in einer katholischen Gesellschaft leben. Wir müssen im Gegenteil davon ausgehen, daß wahrscheinlich sogar die Mehrheit auch der Katholiken dieses Landes der Kirche und vor allem auch ihrem Eheverständnis eher distanziert gegenübersteht. Diese Distanz steigerte sich zweifellos zur Opposition, wenn die Kirche ihre Ehehoheit mit staatlicher Rückendeckung durchsetzen wollte; und die Opposition bliebe sicherlich nicht auf das Eheverständnis beschränkt. Welche Folgen dies für die Pastoral im allgemeinen hätte, läßt sich leicht ausmalen. Außerdem könnte ein allzu starker staatlicher Schutz die Gefahr in sich bergen, daß mancher Amtsträger der Kirche zu selbstsicher würde, wenn er sich der Notwendigkeit enthoben sähe, den oft sehr mühsamen Weg des Überzeugens zu gehen. Der Versuchung der geistigen und geistlichen Trägheit kann die Kirche jedenfalls sehr viel leichter widerstehen, wenn sie sich bei der Verwirklichung ihres Sendungsauftrages auf die ihr gemäßen Mittel verläßt, ohne die indirekte Schützenhilfe des Staates in Anspruch

⁵⁸ Zur Erinnerung: Dieser Artikel will die nationalen Minderheiten in Österreich schützen. Namentlich die slowenische Minderheit in Kärnten hält ihn jedoch für noch immer nicht erfüllt.

zu nehmen. Wir sollten uns daher wirklich ernsthaft die Frage stellen, ob es sinnvoll ist, dem Konkordats-Eherecht nachzutruern, oder ob es nicht in mancher Hinsicht besser wäre, den Staat in einer großzügigen Geste auch formell von seiner Vertragspflicht zu entbinden.

Allenfalls könnte überlegt werden, ob vom Staat als Gegenleistung nicht wenigstens der Verzicht auf die obligatorische Zivilehe gefordert werden könnte, sodaß die bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe auch aus der kirchlichen Trauung flössen. Das hätte gewiß manchen Vorteil auch hinsichtlich des öffentlichen Bewußtseins. Es würde aber wieder weitestgehend paralysiert, wenn der Staat nicht gleichzeitig darauf verzichtet, solche Ehen nach seinem Recht zu scheiden⁵⁹, womit wir praktisch wieder auf dem Boden des Konkordats-Eherechtes stünden. Natürlich könnte man sich auf den Standpunkt stellen, daß auch aufgrund des Konkordates kein Katholik gezwungen gewesen sei, in kanonischer Form zu heiraten⁶⁰. Die Frage ist aber, ob Vereinbarungen zwischen Staat und Kirche ein geeignetes Instrument sind, die zu einem bestimmten Zeitpunkt – möglicherweise⁶¹ – vorhandene Glaubensüberzeugung der Rechtsunterworfenen für alle Zukunft festzuschreiben. Auch wenn wir der Auffassung sind, daß die Unauflöslichkeit ein Wesensmerkmal nicht nur der christlichen, sondern jeder Ehe ist (c. 1013 § 2), können wir nicht übersehen, daß es dazu auch andere Meinungen gibt. Und zu den Aufgaben namentlich des pluralistischen Staates gehört es gewiß nicht, seine Bürger zum Festhalten an einer einmal gewonnenen Einsicht zu verpflichten. Das kann auch die Kirche nicht wollen. Gerade sie muß den Mut haben, auf äußere Sicherheiten zu verzichten und allein auf Wort und Sakrament zu bauen⁶².

59 Primetshofer, a.a.O. (2), 104, verweist auf Art. 24 des Portugiesischen Konkordats v. 7. 5. 1940, und auf Art. 15,2 des Konkordates mit der Dominikanischen Republik v. 16. 6. 1954, wo dies von den staatlichen Vertragspartnern zugestanden wurde, weil man von der Vermutung ausging, daß, wer kirchlich heiratet, auf eine Ehescheidung durch den Staat von vornherein verzichtet.

60 Vgl. Kirche und Staat, a.a.O. (3), 42–44.

61 „Möglicherweise“, weil durchaus nicht alle, die kirchlich heiraten, dies aus religiösen Gründen tun.

62 Das bedeutet selbstverständlich nicht, daß die Kirche auch auf eine eigene Rechtsordnung verzichten müßte. Sogar ein geistliches Strafrecht ist ihr durchaus adäquat. Gerade hier zeigt sich aber die besondere Eigenart des kanonischen Rechtes. Wenn man nämlich von den mehr disziplinarrechtlichen Normen absieht, zeichnet sich das Strafrecht dadurch aus, daß der Straftäter die Strafe vielfach an sich selbst vollziehen muß. Auch wenn wir nicht einer „Kirche der freien Gefolgschaft“ das Wort reden (J. Klein, Grundlegung und Grenzen des kanonischen Rechts, Tübingen 1947, 25f.), müssen wir zugeben, daß solcher Strafvollzug nur dort möglich ist, wo kirchliche Gemeinschaft wirklich erlebt wird. Wird doch schon der Verstoß gegen die Ordnung nur dann als solcher empfunden, wenn man sich als Glied einer Gemeinde und dem Volk Gottes zugehörig weiß. Volk Gottes kann aber nur durch Wort und Sakrament entstehen (vgl. K.

2. Die lineare Strategie

Der Sendungsauftrag der Kirche beinhaltet unter anderem auch die Verkündigung der neutestamentlichen Offenbarung über die Ehe. Aus diesem Auftrag leitet sich ganz ohne Zweifel auch die Pflicht der Kirche ab, in die gesellschaftspolitische Diskussion über die Ehe einzugreifen, um auf diese Weise das öffentliche Bewußtsein mitzuprägen. Es liegt daher auf der Linie kirchlichen Wirkens in einem demokratischen Staat, für die katholische Eheauffassung eine Mehrheit zu finden, die den staatlichen Gesetzgeber zwingt, sein materielles Ehe-recht so zu gestalten, daß es, wenn schon nicht der geoffenbarten Wahrheit selbst, so doch dem an dieser Wahrheit orientierten mehrheitlichen Willen des Volkes Rechnung trägt. In einer pluralistischen Gesellschaft wird sich die Kirche in ihrer Argumentation selbstverständlich nicht nur auf die Offenbarung berufen, sondern das Leitbild der Ehe, dem sie folgt, als der menschlichen Vernunft entsprechend darzustellen versuchen. Wenn daher etwa ein absolutes Scheidungsverbot als politisch nicht durchsetzbar erkannt wird, scheint es durchaus legitim zu sein, wenn die Kirche nach dem Prinzip des geringeren Übels dafür eintritt, daß der Staat wenigstens nur in bestimmten, genau festgelegten Ausnahmesituationen eine Scheidung zuläßt⁶³.

Diese lineare Strategie wurde gerade im Zusammenhang mit der jüngsten Eherechtsreform⁶⁴ sowohl von der Österreichischen Bischofskonferenz⁶⁵, von Pastoralen Diözesanräten⁶⁶ wie vor allem

Mörsdorf, Wort und Sakrament als Bauelemente der Kirchenverfassung, in: AfKR 134, 1965, 72–79.

63 Ähnlich verhält sich die Kirche in Österreich auch in der Abtreibungsfrage. Obwohl sie an sich gegen jede Abtreibung sein muß, hat sie im Kampf gegen die sogenannte Fristenlösung den Alternativentwurf der „Aktion Leben“ unterstützt, der eine Abtreibung ebenfalls nicht unter allen Umständen unter Strafe stellen wollte.

64 Vgl. Ehegesetz i. d. F. von 1978: Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch samt den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, verweisenden und erläuternden Anmerkungen und einer Übersicht der Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des Obersten Gerichtshofes, hrsg. v. R. Dittrich u. H. Tades, Wien³¹ 1980, 1843–1906, insbesondere § 55 Abs. 3 EG und § 55 a (1872–1875).

65 Erklärung der österreichischen Bischofskonferenz zur Scheidungsreform (WDBl. 116, 1978, 31): „Die österreichischen Bischöfe weisen mit allem Nachdruck darauf hin, daß ein zu freizügiges Scheidungsrecht, bei dem etwa eheliche Untreue nach Ablauf einer bestimmten Frist automatisch legalisiert wird, allgemein menschliche Grundwerte, wie Treue, Solidarität und Achtung vor der Person des anderen, in Frage stellt. ... Sollen Ehe und Familie als unersetzliche Grundlage der Gesellschaft nicht dauernden Schaden erleiden, darf ihre Stellung in der Rechtsordnung und damit im Bewußtsein der Menschen nicht dadurch entwertet werden, daß ihr Rechtsbestand durch einen bloßen Fristablauf willkürlich beendet werden kann“. Ebenso der Pressebericht der Frühjahrskonferenz der österreichischen Bischöfe: WDBl. 116 (1978), 39; vgl. auch Herbstkonferenz 1978 der ÖBK, in: ÖAKR 31 (1980), 192.

66 Der Wiener Diözesanrat hat am 18. 2. 1978 beschlossen: „Argumente sollen gesammelt werden, die die Unersetzlichkeit der Familie für die Gesellschaft erhärten, und

auch vom Katholischen Familienverband Österreichs⁶⁷ verfolgt. Das Ergebnis dieser Strategie ist freilich wenig ermutigend, da sie die gesetzliche Festlegung weder der einvernehmlichen Scheidung (§ 55 a EG) noch der Fristenautomatik (§ 55 Abs. 3 EG) verhindern konnte. Angesichts dieses neuen Scheidungsrechtes ist die nach wie vor aufrechte Forderung des staatlichen Gesetzgebers, daß Brautleute im Ehevertrag einander zuzusagen haben, „in unzertrennlicher Gemeinschaft“ leben zu wollen (§ 44 ABGB), das Papier nicht wert, auf dem sie steht. Dazu kommt, daß ja auch die eheliche Treue vom staatlichen Gesetzgeber zwar gefordert (§ 90 ABGB), aber weder zivil- noch strafrechtlich geschützt wird⁶⁸. Es ist ganz offensichtlich, daß sich das staatliche Eherecht mehr und mehr von dem Gedanken leiten läßt, daß die Ehe in ihrem Kern der Privatsphäre angehört, in die sich der Staat nicht einmischen soll. Eine von der Bundesregierung bestellte Untersuchung kommt denn auch zu dem Ergebnis, „daß die Legitimation der Ehe heute primär auf ihrer emotionalen Qualität beruht“⁶⁹. Zwar sprechen sich noch immer, wenn ein Kind vorhanden ist, 68,8% der Österreicher gegen eine Scheidung aus⁷⁰; Tatsache ist aber auch, daß die Scheidungsrate im Jahre 1977 bereits 22% betrug und sich gegenüber jener 20 Jahre vorher nahezu verdoppelt hat⁷¹.

Diese Entwicklung zeigt, daß sich die lineare Strategie der Kirche gegenüber der Entwicklung des öffentlichen Bewußtseins als zu wenig wirksam erwiesen hat. Das bedeutet selbstverständlich nicht, daß sie mit der Verkündigung ihres Eheideals aufhören müßte; andererseits muß sich die Kirche aber die Frage stellen, für welche Art von

Grundsätze für eine christliche Ehe und Familie sollen verdeutlicht werden“ (WDBI 116, 1978, 33). – Vgl. auch die Resolution des Wiener Diözesanrates zum neuen Familienrecht: WDBI 116 (1978), 74.

67 Familienrecht, a.a.O. (7), 7–9, 48–64.

68 Nach §§ 91 f. ABGB konnte der Mann lediglich als Familienoberhaupt zur „Hintanhaltung von Störungen des Hauswesens“ seiner Frau den Empfang von Besuchern verbieten, bzw. war er als Mieter berechtigt, dem Besucher das Betreten der ehelichen Wohnung zu verbieten und auf Unterlassung zu klagen (OGH v. 8. 4. 1946: EF-Slg. 34). Direkt bestand aber kein zivilrechtlicher Anspruch auf Unterlassung der ehelichen Untreue gegen den untreuen Gatten oder gegen Dritte, mithin auch kein Recht auf Klage auf Unterlassung ehewidriger Handlungen. Der ursprünglich gegebene strafrechtliche Schutz (§ 525 StG) wurde durch die Strafrechtsänderung 1971 aufgehoben, weil der Gesetzgeber durch die Einschaltung des Strafgerichtes „eine Wiederherstellung getrüberter ehelicher Beziehungen nicht annimmt“ (OGH v. 23. 11. 1972: EF-Slg. 16.870).

69 W. S c h u l z u. a., Ehe- und Familienleben heute. Einstellungen und Bewertungen, Wien 1980, 54.

70 Ebda. 42.

71 Ebda. 41. – Für das Jahr 1976 teilt der KfV mit, daß es das Jahr mit der höchsten Scheidungsrate seit 25 Jahren gewesen sei (absolut 11.163 Ehescheidungen gegenüber 45.767 Eheschließungen); dadurch wurden 12.562 Kinder betroffen, was seit 1965 eine 44%ige Steigerung sei: Familienrecht, a.a.O. (7), 45.

Ehe sie von einem katholischen Standpunkt aus auf die Barrikaden steigt, wenn sie weiterhin Treue und Unauflöslichkeit verteidigt und sich damit an Staat und Öffentlichkeit wendet, deren Eheverständnis sich von dem der Kirche schon lange wesentlich unterscheidet. Das undifferenzierte Eintreten für „die Ehe“ bedeutet letztlich, daß die Kirche auch solche Ehen verteidigt, die nach ihrem Verständnis gar keine Ehen sind. Immerhin wurden im Jahre 1975 in Österreich nur noch 66 % aller Ehen auch kirchlich geschlossen, und bloß 84,2 % jener Ehen, bei denen eine kirchliche Trauung möglich gewesen wäre⁷². Solange es die Zwangszivilehe gibt, müssen wir uns aber realistischerweise damit abfinden, daß auch viele der Kirche entfremdete Katholiken in ihr den eigentlichen ehekonstituierenden Akt und in der kirchlichen Trauung allenfalls einen magischen Ritus oder gar nur einen folkloristischen Aufputz sehen, auf den man notfalls auch verzichten kann. Da die bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe allein aus der standesamtlichen Trauung erfließen, dürfte es ein ziemlich aussichtsloses Unterfangen sein, den Menschen einzureden, daß solche Trauungen keine wirklichen Ehen begründen. Gesellschaftspolitisch mag es daher zwar richtig sein, wenn die Kirche die Ehe an sich verteidigt⁷³; ein Beitrag zur Förderung des katholischen Eheverständnisses wird damit unter den gegebenen Umständen jedoch nicht geleistet. Man müßte vielmehr zwischen Ehe und sogenannter Ehe genau unterscheiden und die Strategie auf eine neue Basis gründen, die die Schwächen der staatlichen Gesetzgebung ausnützt.

3. Die dialektische Strategie

Der Staat käme einer solchen Strategie insoferne entgegen, als er in Gesetzgebung und Judikatur – wie bereits gezeigt wurde – einerseits gerade die wesentlichen Belange der Ehe weitgehend der Privatautonomie der Eheleute anheimstellt und andererseits die freien Lebensgemeinschaften in mancher Beziehung mit denselben Vorteilen ausrüstet, die ursprünglich nur den ehelichen Gemeinschaften zugute kommen sollten. In einer Art Zangenbewegung geht die Ab-

⁷² Institut für kirchliche Sozialforschung. Mitteilungen, Wien 1981 (Nr. 25), 2; die Vergleichszahlen aus 1949: 71,5 % der Ehen wurden auch kirchlich geschlossen; bei jenen Eheschließungen, bei denen eine kirchliche Trauung möglich gewesen wäre, betrug der Prozentsatz 88,1. – Die Zahl der (bloß standesamtlich geschlossenen) Zweitehen ist offenbar im Steigen begriffen, was bei der Steigerung der Scheidungsrate durchaus einleuchtet.

⁷³ So wendet sich der Erzbischof von Salzburg am 15. 2. 1981 gegen die Abwertung der Ehe durch das „Zusammenleben ohne Trauschein“, da die Kirche die „zum Segen der Menschheit eingesetzte Institution Ehe nicht aufgeben“ könne (Wiener Kirchenzeitung v. 22. 2. 1981, 1).

wertung der Ehe im immateriellen Bereich mit der Aufwertung der Lebensgemeinschaften im materiellen Bereich einher, sodaß es vielleicht nur noch eine Frage der Zeit ist, bis die beiden Entwicklungen so aufeinandertreffen, daß die standesamtliche Trauung höchstens noch für das Namens- und Staatsbürgerschaftsrecht von Bedeutung ist⁷⁴. Dies wird dann der Zeitpunkt sein, zu dem spätestens sich viele Paare fragen werden, was der Weg zum Standesamt eigentlich bringt.

Vorerst mag das noch utopisch klingen. Vor allem in versorgungsrechtlicher Hinsicht ist es noch immer vorteilhafter, den staatlichen Trauschein zu erwerben, wenngleich von einer Sicherheit besonders der geschiedenen Frau schon heute nicht mehr gesprochen werden kann, wenn etwa der Mann eine zweite Ehe eingeht⁷⁵. Die Frage ist aber, ob die Kirche nicht jene Tendenzen unterstützen sollte, die letztlich auf eine staatlich sanktionierte Gleichwertigkeit von Ehe und Lebensgemeinschaft hinauslaufen.

Zunächst mag es gewiß absurd erscheinen, an die Kirche ein derartiges Ansinnen zu stellen. Und es wird auch niemand von ihr verlangen, ihre Ehevorstellung aufzugeben oder auch nur zu verschweigen. Sie wird im Gegenteil verstärkt bemüht sein müssen, den Menschen die Größe und Einmaligkeit der Ehe, wie sie sie versteht, klarzumachen. In gleicher Weise wird sie aber auch aufzuzeigen haben, daß, was der staatliche Gesetzgeber unter Ehe versteht, eigentlich bloß eine inhaltsleere Form ist, die, wenn sie zerbricht oder von vornherein mißachtet wird, sich von der partnerschaftlichen Beziehung in einer bloßen Lebensgemeinschaft überhaupt nicht mehr unterscheidet. Denn auch wenn gesagt wird, daß die Lebensgemeinschaft eine geringere Festigkeit habe als die Ehe⁷⁶, wird sie letztlich doch als eine auf Dauer angelegte Gemeinschaft angesehen⁷⁷, die dem typischen Erscheinungsbild der Ehe entspricht⁷⁸, ohne rein formell eine Ehe zu

74 Hinsichtlich der Staatsbürgerschaft läge der Vorteil der standesamtlichen Trauung nur in der Automatik des Erwerbes (§ 9 StbG); mit einiger Geduld könnte sie aber auch im Wege der Verleihung erworben werden (§ 10 StbG). Eine Namensänderung, damit die Lebensgemeinschaft den äußeren Anschein der Ehe erhalte, hat der Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1969 zwar noch abgelehnt (VwGH v. 11. 11. 1969: EF-Slg. 14.731); doch abgesehen davon, daß sich auch die Judikatur ändern kann, böte in manchen Fällen das Institut der Adoption einen Ausweg.

75 So wird der Unterhaltsanspruch gemindert, wenn dem allein oder überwiegend schuldig geschiedenen Gatten aus einer Wiederverheiratung neue Unterhaltspflichten erwachsen (§ 67 Abs. 1 EG).

76 OGH v. 30. 8. 1972: EF-Slg. 17.913.

77 OGH v. 5. 4. 1967: EF-Slg. 8683; OGH v. 15. 12. 1977: EF-Slg. 28.592; OLG Wien v. 30. 10. 1978: EF-Slg. 31.762.

78 OGH v. 18. 1. 1962: EF-Slg. 2511; OGH v. 29. 3. 1977: EF-Slg. 29.651; OLG Wien v. 30. 10. 1978: EF-Slg. 31.762; ähnlich OGH v. 28. 4. 1970: EF-Slg. 13.640.

sein⁷⁹. Dieses Bild der Lebensgemeinschaft entspricht inhaltlich genau dem Ehebild des Staates, der die Ehe theoretisch ebenfalls für „unzertrennlich“ erklärt (§ 44 ABGB), praktisch aber jederzeit scheidet (§§ 55 Abs. 3, 55 a EG). Der Unterschied zwischen Ehe und Lebensgemeinschaft besteht für den Staat, wenn man von den nicht identischen versorgungsrechtlichen Regelungen absieht, nur darin, daß einmal ein Trauschein vorhanden ist und das andere Mal nicht. Da nun aber der staatliche Trauschein für die Kirche völlig wertlos ist, ist nicht zu sehen, weshalb sie der bloß standesamtlich geschlossenen Ehe gegenüber der Lebensgemeinschaft den Vorzug geben sollte. Für sie sind beide Verbindungen Nicht-Ehen.

Die Kirche kann daher ohne weiteres dafür eintreten, daß sich das staatliche Familienrecht nicht an der staatlichen Sanktionierung, sondern ausschließlich an der Tatsache des Zusammenlebens orientiert⁸⁰. Und sobald dieses Ziel erreicht ist, kann sie von den Kirchengliedern verlangen, daß sie auf die standesamtliche Trauung verzichten, da in diesem Fall die kirchliche Trauung die Begründung einer staatlich akzeptierten Lebensgemeinschaft mit allen materiellen Konsequenzen darstellte, sodaß eine standesamtliche Trauung überflüssig wäre. Damit wäre in einem dialektischen Prozeß die Zwangszivilehe ad absurdum geführt.

Selbstverständlich muß damit gerechnet werden, daß in diesem Fall verhältnismäßig viele Paare weder standesamtlich noch kirchlich heiraten; vermutlich wären dies aber dieselben, die aufgrund des noch geltenden Familienrechtes bloß zivil geheiratet und daher ohnehin keine kanonisch gültige Ehe geschlossen hätten. Jene Menschen aber, die ihre Liebe zueinander ernst nähmen und daher erwarteten, daß sie auch von der Umwelt ernst genommen werden, sähen dies allein in der Gemeinschaft der Glaubenden gewährleistet. Sie würden daher kirchlich heiraten; und dies wäre für die Kirche die Chance, die Richtigkeit ihrer Eheauffassung von einem neuen Anfang her auch existenziell unter Beweis zu stellen, was zweifellos auch eine missionarische Wirkung hätte, weil das Wort der Verkündigung durch die Wirkkraft des Sakramentes verifiziert würde.

Diese dialektische Strategie war schließlich schon einmal erfolgreich. Auch im System des römischen und des germanischen Rechts hat es eheähnliche Gemeinschaften gegeben, die von Staat und Ge-

79 LGZ Wien v. 16. 9. 1965: EF-SLg. 6736.

80 Deshalb wäre es keineswegs ein Grund zu besonderer Erregung, wenn einem Mann, der ohne Trauschein mit einer Frau zusammenlebt, ein „Verheirateten-Zuschlag“ nach dem Besoldungsrecht zuerkannt würde, wie dies das Berliner Verwaltungsgericht kürzlich getan haben soll (vgl. Wiener Kirchenzeitung v. 15. 2. 1981, 2).

sellschaft – meist aus Gründen des Standesunterschiedes – nicht als Ehen anerkannt wurden, wohl aber von der Kirche, obgleich diese auch damals schon gegen reine Konkubinate aufgetreten ist. Wenn diese Lebensgemeinschaften aber auf Dauer angelegt und monogam gewesen sind, hatte die Kirche keine Schwierigkeiten, sie als Ehen anzuerkennen und auf diese Weise die Ungerechtigkeit des staatlichen Eherechts zu umgehen⁸¹. Die Ausgangssituation ist heute sicherlich anders als damals. In gewisser Hinsicht dürfte es aber auch heute leichter sein, ganz von vorne zu beginnen, als einen ziemlich verfahrenen Karren wieder in Bewegung zu setzen, damit er in eine einigermaßen katholische Richtung fährt.

Eine absolute Erfolgssicherheit kann dieser Strategie freilich nicht garantiert werden, da ein Scheitern auch bloß kirchlich geschlossener Ehen aufgrund der menschlichen Schwäche nicht auszuschließen ist. Die faktische Wirksamkeit der sakramentalen Gnade entzieht sich eben jedem Kalkül. Doch mit diesem Risiko sollten wir leben können.

Anschrift des Verfassers:
o. Univ. Prof. Dr. Karl-Theodor Geringer,
Universität Passau,
D-8390 Passau, Michaeligasse 13.

⁸¹ Ausführlich H.-J. Becker, Die nichteheliche Lebensgemeinschaft (Konkubinat) in der Rechtsgeschichte, in: *Lebensgemeinschaft*, a. a. O. (57), 13–38.